

**Vorlage****Nr.:****VO/2018/2672**Federführend:  
32.7 Friedhof

Status: öffentlich

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
II Senator  
10.4 Abt. Organisation und EDV  
10.5 Abt. Recht und Vergabe  
14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT  
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG  
32 ORDNUNGSAMT  
1 Büro der Bürgerschaft

Datum: 07.05.2018

Verfasser: Schaller-Uhl, Grit

**Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar**

## Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.06.2018	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	13.06.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

**Begründung:**

## 1. Notwendigkeit einer Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung

Die derzeit aktuelle Friedhofsgebührensatzung wurde für den Kalkulationszeitraum 2015–2017 erarbeitet. Um zukünftig über eine aktuelle Basis zu verfügen, ist der Kalkulationszeitraum für die Jahre 2018–2020 heranzuziehen.

Zudem gibt es nachfolgend aufgeführte Gründe, die Friedhofsgebührensatzung anzupassen:

a) Bis dato wurden die pflegefreien anonymen Grabmodelle als reine Grabnutzungsgebühren dargestellt. Um eine Nachvollziehbarkeit für alle pflegefreien Modelle zu erreichen, wird fortan auch für die anonyme Urnen- und Erdbestattungen die Trennung zwischen Grabnutzungs- und Pflegegebühren in der Kalkulation sowie Rechnungsabgrenzung vorgenommen.

b) Seit 2014 sind auf dem Wismarer Friedhof Urnenbeisetzungen an Gehölzen möglich. Zum einen werden Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen in Grabgemeinschaft um einen Baum (UGB) herum und zum anderen Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen am Einzelgehölz/Baum (UWB) angeboten. Aus der dreijährigen Erfahrung heraus ist nun festzustellen, dass die derzeitigen Einnahmen aus Pflegegebühren den Pflegeaufwand nicht decken können.

So gestaltet sich der tatsächliche Pflegeaufwand für Gräber in der Baumgrabgemeinschaft (UGB) genauso intensiv wie der des Grabmodells Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte. Daher sollen die Gebühren dieser beiden Grabmodelle gleichgestellt werden.

Bei den Urnenwahlgräbern am Einzelbaum (UWB) liegen die jährlichen Baumpflegekosten für Schnittmaßnahmen und Schädlingsbekämpfung bereits deutlich über den 2014 kalkulierten Pflegegebühren. Deshalb sollen diese Gebühren ebenfalls angepasst werden.

c) Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz -BestattG M-V) ist für Grabstätten eine Mindestruhezeit von 20 Jahren festgesetzt. Bisher wurde nach einer internen Festlegung des Gesundheitsamtes verfahren, nachdem für Verstorbene bis 6 Jahre eine Ruhezeit von 15 Jahren als ausreichend erachtet wurde. Um den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BestattG M-V Folge zu leisten, wird fortan die Ruhezeit auf 20 Jahre angehoben.

Die Gebührenbedarfskalkulation der vorliegenden Friedhofsgebührensatzung basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen des Haushaltsjahres 2016. Für den Zeitraum 2018 – 2020 wurden zu erwartende Kostensteigerungen von 3 % eingerechnet und in der Gebührenbedarfskalkulation dargestellt. Bei den Endkostenstellen 120500/Grabnutzungsrecht und 120700/Grabpflege werden insgesamt Ausgaben in Höhe von 472,8 T€ pro Jahr erwartet. Diese müssen durch Einzahlungen / Erträge aus Grabnutzungs- und Pflegegebühren zu 100 % gedeckt werden.

## 2. Wie finanziert sich ein Friedhof?

Der Friedhof besteht aus einem gebührenrelevanten Teil, der unmittelbar der der Hansestadt Wismar obliegenden Ordnungsaufgabe „Bestattungswesen“ zuzurechnen ist.

Daneben gibt es einen nichtgebührenrelevanten Teil, dem die Unterhaltung des öffentlichen Grüns zuzuordnen ist. Zum öffentlichen Grün auf dem Friedhof zählen die nicht mit Gräbern belegten Randbereiche, großflächig leergezogene Grabfeldabschnitte, die Hauptwegebeziehungen und das sogenannte Großgrün, bestehend aus ca. 2.500 Bäumen und 2,8 ha Sträuchern. Hinzu kommen rund 2 km geschnittene Hecken, die einzelne Grabfelder strukturieren. Dieser Teil des öffentlichen Grüns beträgt etwa ein Viertel der gesamten Friedhofsfläche. Er verleiht unserem Friedhof letztlich den parkähnlichen Charakter und begründet die Unter-Denkmalsschutz-Stellung seit 1986. Zum Erhalt und zur Pflege dieses Grünteils sowie der zwei Kriegsfriedhöfe im Stadtgebiet erhält das Produkt Friedhof Mittel aus dem städtischen Haushalt. Dieser Kostenbereich wird somit nicht gebührenfinanziert.

Für den dem Bestattungswesen zuzurechnenden Teil (Grabnutzungs- und Pflegekosten) sind nach der Kalkulation des Bereichs Friedhof im Durchschnitt der nächsten 3 Jahre voraussichtlich 472.800,00 € jährlich an Aufwand für Pflegepersonal, Ver- und Entsorgung, Material, Fahrzeuge pp. erforderlich. Die Friedhofsgebührensatzung soll als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren in diesem Umfange dienen.

## 3. Wie erfolgt eine Gebührenbedarfskalkulation?

Für die Gebührenkalkulation werden die gebührenansatzfähigen Kosten zu Grunde gelegt. Die Gebührenbedarfskalkulation hat den Zweck, die Höhe der Gebühren rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und die künftig anfallenden Kosten mit einer sachgerechten Gebührenfestsetzung zu decken. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Kostenrechnung des Friedhofs. Die Gebührenbedarfskalkulation besteht aus einer Kostenprognose und den Berechnungen der Einzelgebühren.

Die Höhe der Grabnutzungsgebühren berücksichtigt:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit
- Pflege und Unterhaltung der Grabfelder
- Unterhaltung der Erschließungsanlagen einschl. Umzäunungen und Wasserstellen
- Vorbereitende Maßnahmen und Erschließung von neuen Grabfeldern / neuen Grabmodellen
- Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung, wie beispielsweise Besicherungen, Versicherungen, Prüfungen, Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, Registerführung
- Unterhaltung der Maschinen, Fahrzeuge und Anlagen
- Abfallbeseitigung, laufende Kosten der Erschließung

- Anteilige Abschreibungen des Anlagevermögens, Verzinsungen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhofseinrichtungen

Die Höhe der Pflegeentgelte berücksichtigt:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit sowie
- die weiteren zusätzlichen Pflege- und Unterhaltungsaufwendungen des Friedhofs für das jeweilige Grabmodell bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit in einer Grabgemeinschaftsanlage.

Eine Übersicht der Gebühren der Hansestadt Wismar gegenüber ausgewählter Gemeinden in M-V ist in der Anlage 4, S. 5 aufgezeigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein tatsächlicher Vergleich jedoch nicht möglich ist. So variieren z. B. Ruhezeiten, anrechenbare Kosten, Personal- und Ausstattungskosten, die Anzahl unterschiedlicher Grabmodelle, Gestaltungsansprüche und -möglichkeiten, Pflegeaufwand und Leistungsumfang bei den einzelnen Friedhofsträgern zum Teil erheblich.

Obwohl ein Vergleich zwischen einem Friedhof und einem Bestattungswald noch schwieriger ist, wird auf die Übersicht in Anlage 4, S. 6 verwiesen. Es ist ersichtlich, dass sich die Gebühren für die beiden Baumgrabarten auf dem Wismarer Friedhof im Rahmen befinden. Den wesentlichen Kostenanteil verursachen hier die regelmäßigen Baumpflegearbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Im Gegensatz zu einem traditionellen Friedhof, dessen Funktion auch die Wahrung von Bestattungskultur und Kulturgütern ist, darf im Bestattungswald keinerlei Grabschmuck abgelegt werden. Auch differiert der Service hinsichtlich Erreichbarkeit, Pflegezustand von Wegen und Vegetation sowie Sicherheit stark.

#### Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

#### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

##### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.4325000/06 (Grabnutzungsgebühren)	Ertrag in Höhe von	292,50 € *
	55300.4324000/06 (Pflegegebühren)	Ertrag in Höhe von	235,00 € *
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

\* bei Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung zum 01.07.2018

##### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.6325000/06 (Grabnutzungsgebühren)	Einzahlung in Höhe von	5.850,00 €
	55300.6324000/06 (Pflegegebühren)	Einzahlung in Höhe von	4.700,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

##### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die Erträge des Ergebnishaushaltes unterliegen dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen sind nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. In den einzelnen Nutzungsjahren ist der Rechnungsabgrenzungsposten anteilig ertragswirksam aufzulösen, womit die periodengerechte Zuordnung sichergestellt ist. Für die Berechnung ist von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen worden.

Die Einzahlungen des Finanzhaushaltes werden dagegen entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips im laufenden Haushaltsjahr in voller Höhe erfasst.

**2. Finanzielle Auswirkungen ~~für das Folgejahr~~ für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.4325000/06 (Grabnutzungsgebühren)	Ertrag in Höhe von	585,00 €
	55300.4324000/06 (Pflegegebühren)	Ertrag in Höhe von	470,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.6325000/06 (Grabnutzungsgebühren)	Einzahlung in Höhe von	11.700,00 €
	55300.6324000/06 (Pflegegebühren)	Einzahlung in Höhe von	9.400,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen ~~für das Folgejahr~~ für Folgejahre (bei Bedarf):

siehe oben

**3. Investitionsprogramm**

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung

**Anlage/n:**

- 1 Friedhofsgebührensatzung
- 2 Synopse
- 3 Erläuterung zur Gebührenbedarfskalkulation
- 4 Kostenträgerrechnung-Gebührenbedarfskalkulation
- 4.1 Gebührenbedarfskalkulation (Matrix)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) sowie § 14 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom . .2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

### § 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

### § 4 Gebührentarif

#### (1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.

Die Ruhezeiten betragen für:

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| – Särge von Verstorbenen über 6 Jahre | 25 Jahre |
| – Särge von Verstorbenen bis 6 Jahre  | 20 Jahre |
| – Urnen                               | 20 Jahre |
| – Stillgeborene Kinder                | 4 Jahre  |

In den Gebühren der pflegefreien Grabarten ist der Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand für die Dauer der gesamten Ruhezeit enthalten.

## 1. Reihengrabstätten

Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.

1.1	Erdreihengrabstätte für 1 Sarg	650,00 €
1.2	Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	410,00 €
1.3	Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	1.627,00 €
1.4	Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	927,50 €
1.5	Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege (für mind. 12 Urnen)	2.480,00 €
1.6	Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege (für mind. 26 Urnen)	1.980,00 €
1.7	Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	76,50 €

## 2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

2.1	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	830,00 €
2.1.a)	jährlich	33,20 €
2.2	Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге und 4 Urnen	1.320,00 €
2.2.a)	jährlich	52,80 €
2.3	Erdwahlgrabstätte für 4 Säрге und 8 Urnen	1.980,00 €
2.3.a)	jährlich	79,20 €
2.4	Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €
2.4.a)	jährlich	10,00 €
2.5	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	4.180,00 €
2.5.a)	jährlich	167,20 €
2.6	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	475,00 €
2.6.a)	jährlich	23,75 €
2.7	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	700,00 €
2.7.a)	jährlich	35,00 €
2.8	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	2.685,00 €
2.8.a)	jährlich	134,25 €
2.9	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	2.685,00 €
2.9.a)	jährlich	134,25 €
2.10)	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz / Baum inkl. Pflege	3.190,00 €
2.10.a)	jährlich	159,50 €

## (2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten

1. **Leichenhalle** 32,00 €

Die Gebühr beinhaltet:

- die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) oder einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung

2. **Große Trauerhalle**

2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.) 280,00 €

Die Gebühr beinhaltet:

- die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme
- die Benutzung des Warteraumes
- die Benutzung der großen Trauerhalle inkl. Ausstattung
- Kranztransport zur Grabstätte

Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min.

2.2 je weitere 30 Min. 93,50 €

2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes,  
die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (75 Min.) 105,00 €

3. **Abschiedsraum**

3.1 zur Durchführung einer Abschiednahme / Trauerfeier für max. 12 Personen (30 Min.) 175,50 €

Die Gebühr beinhaltet:

- die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung
- die Benutzung des Warteraumes
- Kranztransport zur Grabstätte

Inanspruchnahme des Raumes insgesamt: 75 Min.

3.2 je weitere 30 Minuten 58,50 €

4. **Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof**

4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.) 140,50 €

Die Gebühr beinhaltet:

- die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung
- Kranztransport zur Grabstätte

Inanspruchnahme der Kapelle insgesamt: 90 Min.

4.2 je weitere 30 Minuten 47,00 €

## (3) Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:

- die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten
- das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes
- das Aufstellen des Streubehälters

1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre

1.1 maschinell

1.1.a) Montag bis Freitag 440,00 €

1.1.b) Samstag 550,00 €

1.2 manuell 860,00 €

2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre 245,50 €

3. Grabherstellung für eine Urne 76,50 €

<b>(4) Gebühren für Trägerleistungen, Kranztransporte und Trauerfeiern am Grab</b>		
1.	Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	39,00 €
2.	Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	156,00 €
3.	Trägerleistung für eine Urne pro Träger	41,50 €
4.	Durchführung einer Trauerfeier am Grab ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten (je 30 Min.)	56,50 €
5.	Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	35,00 €
 <b>(5) Gebühren für Ausbettungen</b>		
1.	Ausbettung eines Sarges	1.398,50 €
Die Gebühr beinhaltet:		
- Einbeziehung des Gesundheitsamtes		
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal		
- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis		
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof		
Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.		
2.	Ausbettung einer Urne	475,00 €
Die Gebühr beinhaltet:		
- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne		
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof		
Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.		
 <b>(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen</b>		
1.	Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter	45,50 €
2.	Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene Stunde	37,30 €
3.	Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	15,25 €
4.	Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	5,80 €
5.	Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:	
5.1	Erdgrabstätten pro m <sup>2</sup>	15,20 €
5.2	Urnengrabstätten pro m <sup>2</sup>	74,50 €
 <b>(7) Verwaltungsgebühren</b>		
Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen, für:		
1.	Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument	16,00 €
2.	Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	20,00 €
3.	Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen	32,50 €
4.	Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung	
4.1	für ein stehendes Grabmal je	29,50 €
4.2	für ein liegendes Grabmal je	19,00 €

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 5.  | Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je   | 71,00 € |
| 6.  | Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je<br>Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen<br>Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG" vorweisen können. | 39,00 € |
| 7.  | Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten   |         |
| 7.1 | pro Kalenderjahr:   | 77,00 € |
| 7.2 | Einzelfallbezogen:  | 30,50 € |
| 8.  | für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde   | 22,75 € |
| 9.  | Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer<br>Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben<br>gewesen wäre.          |         |
| 10. | Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den<br>angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.   |         |

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 05.12.2014 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Der Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar  
vom 05.12.2014

### § 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

### § 4 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar  
vom . .2018

### § 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

### § 4 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.

Hinweise zu Änderungen

Die Ruhezeiten betragen für:

- Säрге von Verstorbenen über 6 Jahre 25 Jahre
- Säрге von Verstorbenen bis 6 Jahre 20 Jahre
- Urnen 20 Jahre
- Stillgeborene Kinder 4 Jahre

In den Gebühren der pflegefreien Grabarten ist der Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand für die Dauer der gesamten Ruhezeit enthalten.

- Übersicht der Ruhezeiten wurde hier vorweg eingefügt. Dadurch entfällt die Angabe jeweils unter den einzelnen Grabarten der Punkte (1)1. und (1)2.  
 - Mindestruhezeit gem. § 15 Abs.1 BestattG M-V f. Verstorb. bis 6 Jahre: 20 J.  
 - Hinweis, dass in Gesamgebühren der pflegefreien Gräber der Pflegeaufwand enthalten ist, wurde klarstellend aufgenommen.

### 1. Reihengrabstätten

#### 1. Reihengrabstätten

Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.

				Diff. €	Diff. %	
a) Erdreihengrabstätte einstellig (25 Jahre)	615,00 €	1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg	650,00 €	35,00 €	5,69%	- Die Anzahl von Särgen und Urnen, die max. pro Grabstätte bzw. -stelle eingebracht werden dürfen, wurde zur besseren Übersicht eingefügt.
b) Urnenreihengrabstätte einstellig (20 Jahre)	390,00 €	1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	410,00 €	20,00 €	5,13%	
c) anonyme Erdgemeinschaft inkl. Pflege (25 Jahre)	1.540,00 €	1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	1.627,00 €	87,00 €	5,65%	
d) anonyme Urnengemeinschaft inkl. Pflege (20 Jahre)	885,00 €	1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege	927,50 €	42,50 €	4,80%	
f) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in kleiner Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre)	2.350,00 €	1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 12 Urnen) inkl. Pflege	2.480,00 €	130,00 €	5,53%	
g) Urnengemeinschaft mit Namensnennung, in großer Grabanlage inkl. Pflege (20 Jahre)	1.900,00 €	1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen) inkl. Pflege	1.980,00 €	80,00 €	4,21%	
e) Grabstätte für stillgeborene Kinder inkl. Pflege (4 Jahre)	70,00 €	1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	76,50 €	6,50 €	9,29%	

### 2. Wahlgrabstätten

#### 2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage. Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

a) Erdwahlgrabstätte, einstellig (25 Jahre)	785,00 €	2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	830,00 €	45,00 €	5,73%
		2.1.a) jährlich	33,20 €	1,80 €	

b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig (25 Jahre)	1.250,00 €	2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Särge und 4 Urnen	1.320,00 €	70,00 €	5,60%	
		2.2.a) jährlich	52,80 €	2,80 €		
c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig, 3-8 (25 Jahre)	1.780,00 €	2.3 Erdwahlgrabstätte für 4 Särge und 8 Urnen	1.980,00 €	200,00 €	11,24%	
		2.3.a) jährlich	79,20 €	8,00 €		
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig (15 Jahre)	190,00 €	2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €	10,00 €	5,26%	
		2.4.a) jährlich	10,00 €	-2,70 €		
h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig / inkl. Pflege (25 Jahre) (830,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 3.160,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	3.990,00 €	2.5 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	4.180,00 €	190,00 €	4,76%	
		2.5.a) jährlich	167,20 €	7,60 €		
e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig (20 Jahre)	442,00 €	2.6 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	475,00 €	33,00 €	7,47%	
		2.6.a) jährlich	23,75 €	1,65 €		
f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig (20 Jahre)	650,00 €	2.7 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	700,00 €	50,00 €	7,69%	
		2.7.a) jährlich	35,00 €	2,50 €		
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig / inkl. Pflege (20 Jahre) (690,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 1.860,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	2.550,00 €	2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	2.685,00 €	135,00 €	5,29%	
		2.8.a) jährlich	134,25 €	6,75 €		
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig (20 Jahre) (780,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 250,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	1.030,00 €	2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	2.685,00 €	1.655,00 €	160,68%	- Der Aufwand für die Pflege und Unterhaltung dieses Grabmodells entspricht aus der praktischen Erfahrung heraus dem des Modells aus Punkt 2.8 und wird daher an selbiges angepasst. (siehe Anlage 4, Ermittl. Pflegeaufwand, S.4)
		2.9.a) jährlich	134,25 €	82,75 €		
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig (20 Jahre) (870,00 € Grabnutzungsgebühr zzgl. 650,00 € Herstellungs- und Unterhaltungskosten)	1.520,00 €	2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/ Baum inkl. Pflege	3.190,00 €	1.670,00 €	109,87%	- Der tatsächliche Aufwand für die Pflanzung und Unterhaltung der Einzelbäume findet in der aktuellen Kalkulation Beachtung (siehe Anlage 4, Ermittl. Pflegeaufwand, S.4)
		2.10.a) jährlich	159,50 €	83,50 €		

### 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird taggenau erhoben.

a) Erdwahlgrabstätte, einstellig, pro Jahr	31,40 €
b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig (25 Jahre), pro Jahr	50,00 €
c) Erdwahlgrabstätte, mehrstellig, 3-8, pro Jahr	71,20 €
d) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, einstellig (15 Jahre), pro Jahr	12,70 €
e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig (20 Jahre), pro Jahr	22,10 €
f) Urnenwahlgrabstätte, vierstellig (20 Jahre), pro Jahr	32,50 €
g) Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, zweistellig, pro Jahr	127,50 €
h) Erdwahlgrabstätte in Rasen-/Rabatten-Gemeinschaftsanlagen, einstellig, pro Jahr	159,60 €
i) Urnenwahlgrabstätte in naturnaher Baumgrabgemeinschaft, zweistellig, pro Jahr	51,50 €
j) Urnenwahlgrabstätte am Baum / Gehölz, vierstellig, pro Jahr	76,00 €

### (2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung und für Trauerfeiern

#### 1. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühr beinhaltet:

- die Annahme und Aufbewahrung von Särgen (max. 10 Std.) und Urnen (max. 10 Tage) bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Beisetzung

a) Montag bis Freitag	31,50 €
b) Samstag	47,25 €

### (2) Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten

#### 1. Leichenhalle

Die Gebühr beinhaltet:

- die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) oder einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung

32,00 €	0,50 €	1,59%
	-15,25 €	-32,28%

- Zur besseren Übersicht wurde der ehem. Punkt 3 in Punkt 2 integriert und kann somit entfallen.

- Die Samstagsgebühr entfällt. Aufgrund organisatorischer Veränderungen sowie im Zusammenhang mit der Neukalkulation wurde festgestellt, dass eine zusätzliche Samstagsgebühr nicht mehr notwendig ist.

<p>2. Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme</li> <li>- die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige</li> <li>- die Benutzung der großen Feierhalle für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration</li> <li>- Kranztransport zur Grabstätte</li> </ul> <p>a) Montag bis Freitag 200,00 €</p> <p>b) Samstag 300,00 €</p>	<p>2. Große Trauerhalle</p> <p>2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.)</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme</li> <li>- die Benutzung des Warteraumes</li> <li>- die Benutzung der großen Trauerhalle inkl. Ausstattung</li> <li>- Kranztransport zur Grabstätte</li> </ul> <p>Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min.</p>	<p>280,00 €</p>	<p>80,00 €</p>	<p>40,00%</p>	<p>- Die Zeit für die Gesamt-Inanspruchnahme wurde zur Klarstellung eingefügt.</p>
	<p>2.2 je weitere 30 Minuten</p>	<p>93,50 €</p>			<p>- neu: Gebührenanteil für längere Nutzung der Trauerhalle. Für diesen Bedarf fehlte bisher der Gebührentatbestand.</p>
<p>3. Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme oder Durchführung einer Trauerfeier für max. 10 Personen</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Benutzung des Abschiedsraumes für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration</li> <li>- die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige</li> <li>- Kranztransport zur Grabstätte</li> </ul> <p>a) Montag bis Freitag 125,00 €</p> <p>b) Samstag 187,50 €</p>	<p>3. Abschiedsraum</p> <p>3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)</p> <p>Die Gebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung</li> <li>- die Benutzung des Warteraumes</li> <li>- Kranztransport zur Grabstätte</li> </ul> <p>Inanspruchnahme des Abschiedsraumes insgesamt: 75 Min.</p>	<p>105,00 €</p> <p>175,50 €</p>	<p>50,50 €</p>	<p>40,40%</p>	<p>- neu: Gebühr für friedhofskulturelle Veranstaltungen, weil hierzu in der Vergangenheit mehrere Anfragen gestellt wurden. Es fehlte bisher der Gebührentatbestand.</p>
<p>4. Benutzung der Kapelle / Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen</p>	<p>3.2 je weitere 30 Minuten</p> <p>4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof</p> <p>4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)</p>	<p>58,50 €</p>	<p>-12,00 €</p>	<p>-6,40%</p>	<p>- Die Zeit für die Gesamt-Inanspruchnahme wurde zur Klarstellung eingefügt.</p> <p>- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)</p> <p>- Gebührenanteil für längere Nutzung des Abschiedsraumes. Für diesen Bedarf fehlte bisher der Gebührentatbestand.</p>

Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle / Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung / Dekoration - Kranztransport zur Grabstätte		Die Gebühr beinhaltet: - die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung - Kranztransport zur Grabstätte Inanspruchnahme der Kapelle insgesamt: 90 Min.				- Die Zeit für die Gesamt-Inanspruchnahme wurde zur Klarstellung eingefügt.
a) Montag bis Freitag	110,00 €		140,50 €	30,50 €	27,73%	
b) Samstag	165,00 €			-24,50 €	-14,85%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
<b>(3) Bestattungsgebühren</b>		<b>(3) Bestattungsgebühren</b>				
Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet: - die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten - das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung / Bestattung - das Aufstellen des Streubehälters - das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten		Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet: - die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrostern und Grabmatten - das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes - das Aufstellen des Streubehälters				- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.) - Gebührenanteil für längere Nutzung der Kleinen Kapelle. Für diesen Bedarf fehlte bisher der Gebührentatbestand.
1. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren - Maschineller Aushub		1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre 1.1 maschinell				
a) Montag bis Freitag	430,00 €	1.1.a) Montag bis Freitag	440,00 €	10,00 €	2,33%	
b) Samstag	537,50 €	1.1.b) Samstag	550,00 €	12,50 €	2,33%	
- Manueller Aushub		1.2 manuell				
a) Montag bis Freitag	840,00 €		860,00 €	20,00 €	2,38%	
b) Samstag	1.050,00 €			-190,00 €	-18,10%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
2. Grabherstellung für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren		2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre				
a) Montag bis Freitag	215,00 €		245,50 €	30,50 €	14,19%	
b) Samstag	268,75 €			-23,25 €	-8,65%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
3. Grabherstellung für Urnen		3. Grabherstellung für eine Urne				
a) Montag bis Freitag	67,50 €		76,50 €	9,00 €	13,33%	
b) Samstag	84,50 €			-8,00 €	-9,47%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
<b>(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte</b>		<b>(4) Gebühren für Trägerleistungen, Kranztransporte und Trauerfeiern am Grab</b>				
2. Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger		1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger				- Änderung der Reihenfolge und der Wortlaute zur besseren Übersicht und Klarstellung
a) Montag bis Freitag	35,00 €		39,00 €	4,00 €	11,43%	

b) Samstag	52,50 €			-13,50 €	-25,71%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
3. Anonyme Erdbestattungen mit vier Trägern		2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern				
a) Montag bis Freitag	140,00 €		156,00 €	16,00 €	11,43%	
b) Samstag	210,00 €			-54,00 €	-25,71%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
1. Urnenbeisetzungen mit einem Träger		3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger				
a) Montag bis Freitag	26,00 €		41,50 €	15,50 €	59,62%	
b) Samstag	39,00 €			2,50 €	6,41%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
4. Vororttermin zur Feier / Urnenbeisetzung / Erdbestattung		4. Durchführung einer Trauerfeier am Grab ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten (je 30 Min.)				
a) Montag bis Freitag	41,00 €		56,50 €	15,50 €	37,80%	
b) Samstag	61,50 €			-5,00 €	-8,13%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
5. Kranztransport zur Grabstätte, ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten		5. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten				
a) Montag bis Freitag	29,00 €		35,00 €	6,00 €	20,69%	
b) Samstag	43,50 €			-8,50 €	-19,54%	- Samstagsgebühr entfällt (Begründung siehe (2)1.)
<b>(5) Gebühren für Ausbettungsarbeiten</b>		<b>(5) Gebühren für Ausbettungen</b>				- Änderung der Reihenfolge zur besseren Übersicht
2. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: - die Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - das Öffnen und Schließen des Grabes per Handschachtung sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativem Behältnis - Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.	1.370,00 €	1. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: - Einbeziehung des Gesundheitsamtes - spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal - Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis - Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.	1.398,50 €	28,50 €	2,08%	
1. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: - das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.	438,00 €	2. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: - Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne - die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.	475,00 €	37,00 €	8,45%	

**(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen**

1. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene 1/2 Stunde	17,40 €
2. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	10,20 €
3. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	5,00 €
4. gärtnerische Pflege von:	
b) einstelligen Erdgrabstätten, jährlich:	52,50 €
c) zweistelligen Erdgrabstätten, jährlich:	78,75 €
d) mehrstelligen Erdgrabstätten, jährlich:	96,00 €
a) Urnengrabstätten, jährlich:	69,75 €

**(7) Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

1. für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	15,00 €
2. für das Beschaffen von Genehmigungen oder Sterbepapieren von anderen Behörden je	19,00 €
3. für Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen an Krematorien u.a. bis zur Urnenbeisetzung	30,50 €
4. für die Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung	
a) für ein stehendes Grabmal je	23,50 €

**(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen**

1. Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter	45,50 €			
2. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene Stunde	37,30 €	2,50 €	7,18%	
3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	15,25 €	5,05 €	49,51%	
4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	5,80 €	0,80 €	16,00%	
5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:				
5.1 Erdgrabstätten pro m <sup>2</sup>	15,20 €	-5,00 €	-9,52%	
		16,25 €	20,63%	
5.2 Urnengrabstätten pro m <sup>2</sup>	74,50 €	4,75 €	6,81%	

**(7) Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:

1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	16,00 €	1,00 €	6,67%	
2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	20,00 €	1,00 €	5,26%	
3. Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen	32,50 €	2,00 €	6,56%	
4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung				
4.1 für ein stehendes Grabmal je	29,50 €	6,00 €	25,53%	

- Ergänzung von Verwaltungskosten, um bei Bedarf einen Gebührentatbestand vorliegen zu haben.  
- Anpassung auf Stundensatz, da dies praktikabler ist.

- Änderung der Rechnungsmodalität in m<sup>2</sup>-Preis, da dies den tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Friedhof besser Rechnung trägt.

- Änderung der Formulierung zur Klarstellung und Erweiterung des Tatbestandes, da neben Sterbepapieren auch Nachweise der Krematorien bzw. der Dokumentation anderer Behörden notwendig sein können.  
Diese sollen hiermit erfasst werden.

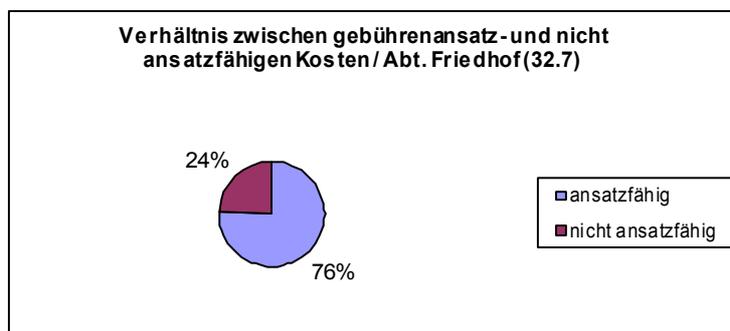


## Erläuterungen zur Gebührenbedarfskalkulation im Produkt 55300/Friedhof

Grundlage für die vorliegende Friedhofsgebührenkalkulation ist die Prognose des Gebührenbedarfs für den Zeitraum 2018–2020. Sie enthält den gesamten gebührenfähigen Aufwand des angegebenen Zeitraumes, der verursachungsgemäß auf die einzelnen betrieblichen Leistungseinheiten verteilt wurde. Die Gebührenbedarfskalkulation basiert auf dem Betriebsabrechnungsbogen 2016, unter Einberechnung der zu erwartenden jährlichen Kostensteigerungen von ca. 3 %.

In der Kosten- und Leistungsrechnung des Friedhofs werden die Kosten entsprechend ermittelt und dargestellt. Diese sind zum Teil gebührenansatzfähig und zum Teil nicht gebührenansatzfähig sind. Gebührenansatzfähige Kosten sind u. a. die Kosten der Bestattung, die Benutzung der Trauerhalle, Leistungen der Verkehrssicherungspflicht und Genehmigungen. Bei nicht ansatzfähigen Kosten handelt es sich z. B. um die Pflege von öffentlichen Grün- und Überhangflächen, die Aufwendungen für die Pflege und den Erhalt von Kriegs- und Ehrengräbern oder Maßnahmen des Denkmalschutzes.

Das Verhältnis zwischen den gebührenansatzfähigen und den nicht ansatzfähigen Kosten stellte sich für das Jahr 2016 wie folgt dar:



Zu den 24 % der nicht ansatzfähigen Kosten zählen die Flächen des Wismarer Friedhofes, die dem Öffentlichen Grün zugeschrieben werden. Die Unterhaltung dieser Flächen wird aus städtischen Mitteln abgesichert.

Die Kostendeckung der Gesamtausgaben zu den Gesamteinzahlungen des Friedhofes lag im Jahr 2016 bei 85 %. Es wurden bis 2020 jährliche gebührenrelevante Gesamtkosten für Grabnutzungen und Grabpflegeleistungen von 472.834,13 € prognostiziert, die mit den neu berechneten Gebühren zu 100 % gedeckt werden sollen.

Für die Gebührenkalkulation werden die prognostizierten gebührenansatzfähigen Kosten der einzelnen Endkostenstellen zugrunde gelegt. Die Gebührenbedarfskalkulation hat den Zweck, die Höhe der Gebühren rechnerisch nachvollziehbar darzustellen und die künftig anfallenden Kosten mit einer sachgerechten Gebührenfestsetzung zu decken. Grundlage dafür sind die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung vom Produkt Friedhof. Kostenprognosen können für die einzelnen Leistungsbereiche mit Hilfe von Statistiken und daraus abgeleiteten Fallzahlen ermittelt werden.

Die Gebühren werden durch die Anwendung von drei verschiedenen Verfahren bestimmt:

- Äquivalenzziffernrechnung für Grabnutzungen und Nutzung der Räumlichkeiten
- Divisionskalkulation für Bestattungs- und Trägerleistungen
- Ermittlung des Stundensatzes gem. KGSt für Trauerfeiern am Grab, zusätzliche Leistungen und Verwaltungsarbeiten

### **Zusammenfassendes Ergebnis der Gebührenbedarfskalkulation:**

Die Erhöhungen bei den verschiedenen Grabmodellen liegen – bis auf zwei Ausnahmen – im Mittel bei ca. 5 %. Bei den Urnengräbern in Baumgemeinschaft sowie auf Einzelbaum erhöhen sich die Gebühren aufgrund der zu korrigierenden Pflegeanteile um 110 % bzw. 160 %. Diese Anpassungen wurden nötig, da der Pflegeaufwand bei diesen Modellen deutlich intensiver ausfällt als er geplant war. Eine Kostendeckung wäre mit den derzeitigen Gebühren nicht gegeben.

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten wurde mithilfe der Äquivalenzziffernmethode ermittelt. Erhöhungen von 30 % – 40 % befinden sich im Rahmen der ehemaligen Samstagsgebühren, die fortan entfallen.

Die berechneten Gebühren verstehen sich als Gebührenobergrenze, die zur Deckung der anfallenden Kosten erforderlich sind.

## Kostenträgerrechnung / Gebührenbedarfskalkulation

### zu § 4 Abs. 1 Grabnutzungsgebühren

Die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Grabstätten aller Art werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt über festzulegende Äquivalenzziffern und die voraussichtliche Anzahl der vergebenen Grabstätten (Fallzahlen).

Maßstab für die Festlegung der Äquivalenzziffern ist:

- die Flächengröße der Grabstätte
- die Dauer der Ruhezeit sowie
- der zusätzliche Aufwand hinsichtlich Koordinierung, Pflege und Unterhaltung

Die jeweilige Gebühr beinhaltet:

- Pflege und Unterhaltung der Grabfelder
- Unterhaltung der Erschließungsanlagen einschl. Umzäunungen und Wasserstellen
- vorbereitende Maßnahmen und Erschließung von neuen Grabfeldern
- Aufgaben der allgem. Verwaltung wie z.B. Besicherungen, Versicherungen, Prüfungen, Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, Registerführung
- Unterhaltung von Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen
- Abfallbeseitigung, laufende Kosten der Erschließung
- anteilige Abschreibungen des Anlagevermögens, Verzinsungen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhofseinrichtungen

### Ermittlung der Äquivalenzziffern für die Grabnutzungsgebühren

	Größe der Grabstätte		Ruhezeit in Jahren		zusätzliche Aufwendungen		Gesamt Äquivalenz
Erdreihengrab einstellig	1,25 x 2,50 = 3,13 m <sup>2</sup>		25		Erschließung		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,35	=	1,37
Urnenreihengrab einstellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m <sup>2</sup>		20				
Äquivalenz	1,0	x	1,0	x	0,86	=	0,86
Erdgrab anonym	1,20 x 2,50 = 3,00 m <sup>2</sup>		25		Erschließung		
Äquivalenz	3,00	x	1,25	x	0,39	=	1,44
Urnengrab anonym	0,50 x 0,50 = 0,25 m <sup>2</sup>		20		Erschließung, zusätzl. Flächen für Ablage/Grabanlage		
Äquivalenz	0,25	x	1,0	x	2,5	=	0,63

	Größe der Grabstätte		Ruhezeit in Jahren		zusätzliche Aufwendungen		Gesamt Äquivalenz
Urnengrab in Gemein. mit Namensnennung	0,50 x 3,00 = 1,5 m <sup>2</sup>		20		zusätzl. Flächenanspruch		
Äquivalenz	1,50	x	1,0	x	0,4	=	0,59
Grabstelle in Gemein. für stillgeb. Kinder	1,00 x 0,50 = 0,50 m <sup>2</sup>		4		erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	0,50	x	0,20	x	1,5	=	0,15
Erdwahlgrab einstellig	1,25 x 2,50 = 3,13 m <sup>2</sup>		25		zusätzlich 2 Urnen erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,45	=	1,74
Erdwahlgrab zweistellig	2,50 x 2,50 = 6,25 m <sup>2</sup>		25		zusätzlich 4 Urnen erhöhter Aufwand		
Äquivalenz	6,25	x	1,25	x	0,36	=	2,77
Erdwahlgrab mehrstellig	2,50 x 3,75 = 9,38 m <sup>2</sup>		25		zusätzlich Urnen		
Äquivalenz	9,38	x	1,25	x	0,36	=	4,16
Erdwahlgrab für Verstorbene bis 6 J.	1,20 x 1,80 = 2,16 m <sup>2</sup>		20				
Äquivalenz	2,16	x	1,00	x	0,19	=	0,41
Erdwahlgrab in Gem. mit Rasen/Rabatte	1,25 x 2,50 = 3,13 m <sup>2</sup>		25		zusätzlich 1 Urne Grabanlage		
Äquivalenz	3,13	x	1,25	x	0,48	=	1,86
<b>Urnenwahlgrab zweistellig</b>	<b>1,00 x 1,00 = 1,00 m<sup>2</sup></b>		<b>20</b>				
<b>Äquivalenz</b>	<b>1,0</b>	<b>x</b>	<b>1,0</b>			<b>=</b>	<b>1,00</b>
Urnenwahlgrab vierstellig	1,00 x 1,00 = 1,00 m <sup>2</sup>		20		zusätzl. Belegung		
Äquivalenz	1,0	x	1,0	x	1,48	=	1,48
Urnenwahlgrab in Gem. Rasen/Rabatte	1,00 x 2,5 = 2,50 m <sup>2</sup>		20		erhöhter Aufwand Grabanlage		
Äquivalenz	2,5	x	1,0	x	0,66	=	1,65
Urnenwahlgrab in Gemein. am Baum	1,00 x 2,50 = 2,50 m <sup>2</sup>		20		Grabanlage		
Äquivalenz	2,50	x	1,0	x	0,66	=	1,65
Urnenwahlgrab am Gehölz/Baum	1,50 x 1,50 = 2,25 m <sup>2</sup>		20		Grabanlage		
Äquivalenz	2,25	x	1,0	x	0,83	=	1,87

## Grabnutzungsgebührenermittlung mit Äquivalenzziffern (ÄZ)

(a) Gesamtkosten gemäß Gebührenbedarfskalkulation (siehe Anlage, Spalte 120500 - Grabnutzungsrechte) **273.657,67 €**

(b) Kosten pro Recheneinheit = (a) Gesamtkosten : (f) Summe gewichtete Fallzahl **→ 475,83 €**

Nr.		(c) Ruhezeit in Jahren	(d) Fallzahl	(e) Gesamt-Äquivalenz	(f) gewichtete Fallzahl (d x e)	Gebühr (b x e)** in EUR	Grabnutzungsgebühr (gerundet) in EUR	Pflegegebühr in EUR	Gesamt-Gebühr in EUR	geplante Einnahmen aus Grabnutzungen in EUR
1.1	Erdreihengrabstätte, einstellig	25	1	1,37	1,37	650,54	650,00	-	650,00	650,00
1.2	Urnenreihengrabstätte, einstellig	20	4	0,86	3,44	409,21	410,00	-	410,00	1.640,00
1.3	Erdgrabstelle in anonymer Grabgemeinschaft	25	11	1,44	15,88	686,97	687,00	940,00	1.627,00	7.557,00
1.4	Urnengrabstelle in anonymer Grabgemeinschaft	20	300	0,63	187,50	297,39	297,50	630,00	927,50	89.250,00
1.5	Urnengrabstelle in Grabgemeinschaft (für mind. 12 Urnen)	20	5	0,59	2,96	281,93	280,00	2.200,00	2.480,00	1.400,00
1.6	mit Namensnennung (für mind. 26 Urnen)							1.700,00	1.980,00	
1.7	Grabstelle in Grabgemeinschaft für stillgeb. Kinder	4	1	0,15	0,15	61,50	61,50	15,00	76,50	61,50
2.1	Erdwahlgrabstätte, 1-stellig	25	15	1,74	26,07	827,12	830,00	-	830,00	12.450,00
2.2	Erdwahlgrabstätte, 2-stellig	25	20	2,77	55,47	1.319,67	1.320,00	-	1.320,00	26.400,00
2.3	Erdwahlgrabstätte, 3-4-stellig	25	5	4,16	20,80	1.979,51	1.980,00	-	1.980,00	9.900,00
2.4	Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre, 1-stell.	20	1	0,41	0,41	195,28	200,00	-	200,00	200,00
2.5	Erdwahlgrabstätte in Grabgemeinschaft Rasen/Rabatte	25	1	1,86	1,86	882,88	880,00	3.300,00	4.180,00	880,00
2.6	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig	20	60	1,00	59,97	475,59	475,00	-	475,00	28.500,00
2.7	Urnenwahlgrabstätte, 4-stellig	20	5	1,48	7,38	701,84	700,00	-	700,00	3.500,00
2.8	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig in Grabgemeinschaft Rasen/Rabatte	20	31	1,65	51,15	785,11	785,00	1.900,00	2.685,00	24.335,00
2.9	Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig, in Grabgemeinschaft am Baum	20	40	1,65	66,00	785,11	785,00	1.900,00	2.685,00	31.400,00
2.10	Urnenwahlgrabstätte, 4-stellig, am Gehölz / Baum	20	40	1,87	74,70	888,60	890,00	2.300,00	3.190,00	35.600,00
	<b>Summe</b>		<b>540</b>		<b>575,11</b>					<b>273.723,50</b>

**Ergebnis:** Dem zu erwartenden Gebührenbedarf von **273.657,67 €** stehen voraussichtliche Gebühreinnahmen aus Grabnutzungen von **273.723,50 €** gegenüber. Der Bedarf wäre somit zu 100 % gedeckt.

## Ermittlung des Pflegeaufwandes für „pflegefreie Grabmodelle“

Pflegeleistungen werden gesondert berechnet. Die Ermittlung der Gebühren für gärtnerische Tätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gemäß Empfehlung der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2016/2017). Herleitung siehe S. 12

Aufwand pro Grab pro Jahr :	Erde in anonymer Grabgemein.	Urnen in anonymer Grabgemein.	Urnen in Grabgem. (für 12 und 26 Urnen) mit Namensnennng.	Erde in Grabgem. Rasen / Rabatte	Urne in Grabgem. Rasen / Rabatte <u>sowie</u> am Baum	Urne am Einzelgehölz / Baum
baul. Erstellung / Pflanzung				7,30 €	21,50 €	32,50 €
Rasengrabpflege (wöchentlich / 8 Monate)	5,30 €	3,40 €		5,30 €		5,00 €
Pflege der Ablage (2 x wöch. / 8 Mon.)	26,40 €	26,40 €		26,40 €		
Unterhaltung der Gesamtanlage Gärtneraufwand / akt. Gräber	5,90 €	1,70 €		60,00 €		
Grabstein inkl. Beschriftung				33,00 €		
Pflege durch Dritte gem. Vergabe			110 € / 85 €		73,50 €	
Jahrespflege (Schnitt/Schädl.bek)						77,50 €
<b>Pflegegebühr pro Jahr</b>	<b>37,60 €</b>	<b>31,50 €</b>	<b>110,00 €<sup>(12)</sup> 85,00 €<sup>(26)</sup></b>	<b>132,00 €</b>	<b>95,00 €</b>	<b>115,00 €</b>
<b>Pflegegebühr f. gesamte Ruhezeit</b>	<b>940,00 €</b>	<b>630,00 €</b>	<b>2.200,00 €<sup>(12)</sup> 1.700,00 €<sup>(26)</sup></b>	<b>3.300,00 €</b>	<b>1.900,00 €</b>	<b>2.300,00 €</b>

## Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird je Jahr ermittelt aus der Gesamtgebühr der Grabnutzungsrechte und des Pflegeaufwandes geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit.

Nr.	Art der Wahlgrabstätte	Gesamtgebühr je Ruhezeit	: Ruhezeit	Grabnutzungsgebühr pro Jahr	Pflegegebühr pro Jahr	= Grabgebühr pro Jahr
2.1	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg + 2 Urnen	830,00 €	25	33,20 €	-	33,20 €
2.2	Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге + 4 Urnen	1.320,00 €	25	52,80 €	-	52,80 €
2.3	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg + 2 Urnen	1.980,00 €	25	79,20 €	-	79,20 €
2.4	Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €	20	10,00 €	-	10,00 €
2.5	Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg + 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte	4.180,00 €	25	35,20 €	132,00 €	167,20 €
2.6	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	475,00 €	20	23,75 €	-	23,75 €
2.7	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	700,00 €	20	35,00 €	-	35,00 €
2.8	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte	2.685,00 €	20	39,25 €	95,00 €	134,25 €
2.9	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum	2.685,00 €	20	39,25 €	95,00 €	134,25 €
2.10	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum	3.190,00 €	20	44,50 €	115,00 €	159,50 €

## Darstellung der Grabgebühren vom Friedhof Wismar im Vergleich zu anderen Friedhöfen in M-V

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die Gebühren u.a. wegen unterschiedlicher Ruhezeiten, Pflege-/ Service- und Qualitätsangebote sowie Personal- und Technikkosten z. T. sehr divergent ausfallen. Ein Vergleich der Gebühren untereinander ist deshalb nur eingeschränkt möglich.

	<b>Wismar</b> <i>Stand 2018</i>	<b>Durchschnitt</b>	<b>Parchim</b> <i>Stand 2012</i>	<b>Greves- mühlen (kirchl.)</b> <i>Stand 2007</i>	<b>Güstrow (kirchl.)</b> <i>Stand 2014</i>	<b>Rostock</b> <i>Stand 2015</i>	<b>Stralsund</b> <i>Stand 2017</i>	<b>Schwerin</b> <i>Stand 2017</i>	<b>Neubran- denburg</b> <i>Stand 2013</i>	<b>Bad Kleinen</b> <i>Stand 2013 Unterhaltgeb.</i>	
Erdreihengrab	650,00	866,33	436,00	504,00	-	1.175,00	618,00	1.383,00	1375	-	-
Urnenreihengrab	410,00	499,18	-	-	1.060,00	260,00	421,00	414,00	550,00	-	-
anonymes Erdgrab *	1.627,00	2.162,17	1.448,00	1.259,50	1.600,00	2.075,00	-	3.953,00	2637,5	-	-
anonymes Urnengrab *	927,50	969,76	970,00	-	-	695,00	1.086,00	765,00	975,00	1.003,55	-
Urnengrab in Grabge- mein. mit Namensneng*	1.980,00	1.491,67	-	-	1.300,00	0,00	1.600,00	1.625,00	1.550,00	-	-
stillgeborene Kinder in Grabgemeinschaft *	76,50	226,00	-	-	-	0,00	-	64,00	388,00	-	-
Erdgrab einstellig	830,00	1.022,91	545,00	-	825,00	1.175,00	1.200,00	1.383,00	1431,25	1.197,74	431,25
Erdgrab zweistellig	1.320,00	1.919,80	980,00	1.060,00	1.650,00	2.243,75	1.600,00	2.551,00	2862,5	2.395,48	862,50
Erdgrab mehrstellig	1.980,00	2.165,80	1.470,00	-	-	3.312,50	2.200,00	3.719,00	-	-	-
Erdgrab bis 6 Jahre	200,00	319,75	105,00	-	-	0,00	200,00	624,00	350,00	-	-
Erdgrab in Grabgemein. Rasen/Rabatte*	4.180,00	3.774,00	-	-	-	0,00	-	4.533,00	3.015,00	-	-
Urnengrab zweistellig	475,00	561,40	524,00	424,00	750,00	455,00	700,00	461,00	595,00	311,10	345,00
Urnengrab vierstellig	700,00	753,75	549,00	528,00	-	635,00	-	600,50	930,00	622,20	690,00
Urnengrab in Grabge- mein. Rasen/Rabatte*	2.685,00	2.157,50	-	1.560,00	1.950,00	-	3.600,00	1.114,50	1.620,00	-	-
Urnengrab in Grabge- mein am Baum*	2.685,00	1.201,75	1.046,00	-	-	-	2.276,00	1.751,00	1.090,00	-	-
Urnengrab am Gehölz*	3.190,00	3.868,25	-	-	4.800,00	-	1.700,00	2.936,50	-	-	-

\* Bei den pflegefreien Grabmodellen ist ein Vergleich noch schwieriger, da jeder Friedhofsträger eigene Variationen entwickelt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Anlagengestaltung, der Pflanzen- und Materialverwendung, des Pflegeanspruchs sowie der Servicemöglichkeiten.

Fazit: Die geplanten Friedhofsgebühren für die Hansestadt Wismar befinden sich im Mittel der Vergleichswerte anderer Friedhöfe.

## Gegenüberstellung Bestattungswälder M-V mit Baumgrabarten auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der zu großen allgemeinen Unterschiede zwischen Bestattungswäldern und Friedhöfen ein Vergleich der Entgelte und Gebühren tatsächlich nicht möglich ist.

	Ruheforst Schwerin 2010	Friedwald Grevesmühlen 2014	Waldfrieden Wiligrad (Lübstorf) 2006	Ruheforst Rostocker Heide 2006	Baumgräber Friedhof Wismar 2018
Beisetzungsgebühren pro Urne	214,20 €	350,00 €	165,00 € (+50 € samstags)	180,00 € (+Samstagszulage)	119,75 €
Ruhezeiten in Jahren	99	99	99	99	20
<b>Grabarten für Urnenbeisetzungen</b>					
Ruhebiotop für Einzelpersonen					
Kategorie 1 (durchschnittl. Lage)	2.975,00 €	2.700,00 €	500,00 €	2.750,00 €	
Kategorie 2 (gehobene Lage)	4.165,00 €	bis	625,00 €	3.800,00 €	
Kategorie 3 (sehr gute Lage)	5.355,00 €		800,00 €	4.900,00 €	
Kategorie 4 (herausragende Lage)	7.735,00 €	6.350,00 €	1.150,00 €	8.000,00 €	
	9.520,00 €				
Ruhebiotop für Familien für:	12 Urnen	10 Urnen	10 Urnen	10 Urnen	4 Urnen
Kategorie 1 (durchschnittl. Lage)	2.975,00 €	3.350,00 €	2.750,00 €	2.750,00 €	
Kategorie 2 (gehobene Lage)	4.165,00 €	bis	3.800,00 €	3.800,00 €	
Kategorie 3 (sehr gute Lage)	5.355,00 €		4.800,00 €	4.900,00 €	
Kategorie 4 (herausragende Lage)	7.735,00 €	6.350,00 €	6.050,00 €	8.000,00 €	3.190,00 €
	9.520,00 €				
Gemeinschaftsbiotop:	pro Urne	pro Urne		pro Urne	2 Urnen
Kategorie 1 (durchschnittl. Lage)	595,00 €	490,00 €	2.750,00 €	475,00 €	
Kategorie 2 (gehobene Lage)	821,10 €	770,00 €	3.800,00 €	750,00 €	
Kategorie 3 (sehr gute Lage)	1.023,40 €	bis	4.800,00 €	930,00 €	
Kategorie 4 (herausragende Lage)	1.428,00 €	1.200,00 €	6.050,00 €	1.475,00 €	2.685,00 €
	1.755,25 €				

Fazit: Die Gebühren für die Baumgrabmodelle auf dem Wismarer Friedhof liegen im Rahmen der Kategorien 1 - 4 der Bestattungswälder.

## zu § 4 Abs. 2 Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten

Die Gesamtkosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Särgen und Urnen sowie für jegliche Trauerfeiern werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Gemäß dem Handbuch „Die Kalkulation der Friedhofsgebühren“ von Univ.-Prof. Dr. Erik Gawel (1. Auflage 2017) werden die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten mit der Äquivalenzziffernmethode ermittelt.

Die Gebühren beinhalten:

- die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude (Trauerhallenkomplex und Kleine Kapelle Westfriedhof) und deren Einrichtungsgegenstände
- Ausgestaltung, Möblierung und Grunddekoration der Räumlichkeiten inkl. Musikanlage und Beamer
- Betreuung der Angehörigen, Trauergäste, Redner, Träger, Bestatter, Floristen usw.
- Ausstattung der städtischen Angestellten
- anteilige allgemeine Verwaltungskosten, wie z.B. Entgegennahme von Aufträgen und jegliche Abstimmungen für die Durchführung von Trauerfeiern und Bestattungen
- Annahme und Aufstellung des Sarges / der Urne einschl. Blumen und Kränze
- Transport der Blumen und Kränze zum Grab
- ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung von Särgen und Urnen

Für die Durchführung von Trauerfeiern stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Große Trauerhalle im Trauerhallenkomplex, Ostfriedhof
- Abschiedsraum im Trauerhallenkomplex, Ostfriedhof
- Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof

### Äquivalenzziffernkalkulation für differenzierte Hallengebühren (gem. Handbuch E. Gawel „Kalkulation der FH-Gebühren“ 2017, S. 309)

		Vororttermin 8.140,00													
Summe Kostenträger		79.350,00 €		entnommen aus BAB-GBK 2017-2019		RE Recheninheit = Anzahl x AZ									
Kosten / RE		2,34													
	Fallzahl A	Fallminuten B	0,5 Anteil ÄZ 1 Qualität C	0,5 Anteil ÄZ 2 Kapazität D	Gesamt-Ä. (ÄZ1+ÄZ2 zu je 0,5) E	Rechen- Einheiten F	Gebühren pro 15 Min. G Kosten/RE x E x 15	Kontrolle H G x B/15	Standard- Tarif 30 Min. I 2 x G	Gebühren Gerundet					
<b>Summe</b>	<b>805</b>	<b>16.600</b>	<b>16</b>	<b>10</b>	<b>13</b>	<b>37.365</b>		<b>87.490,00</b>							
Nutzungsdauer in Min.															
I	Große Trauerhalle	30 45 60	200 10 0	6.000 450 0											
	<b>Summe</b>	<b>210</b>	<b>6.450</b>	<b>5,00</b>	<b>3,00</b>	<b>4,00</b>	<b>25.800,00</b>	<b>140,49</b>	<b>60.410,60</b>	<b>280,98</b>	<b>280,00</b>				
II	Kleine Kapelle WFH	30 45 60	30 3 0	900 135 0											
	<b>Summe</b>	<b>33</b>	<b>1.035</b>	<b>3,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,00</b>	<b>2.070,00</b>	<b>70,24</b>	<b>4.846,90</b>	<b>140,49</b>	<b>140,50</b>				
III	Abschiedsraum	30 45	15 2	450 90											
	<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>540</b>	<b>4,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,50</b>	<b>1.350,00</b>	<b>87,81</b>	<b>3.161,02</b>	<b>175,61</b>	<b>175,50</b>				
IV	Trauerfeier am Grab	30 45	0 80	0 3.600											
	<b>Summe</b>	<b>80</b>	<b>3.600</b>	<b>0,60</b>	<b>1,00</b>	<b>0,80</b>	<b>2.880,00</b>	<b>28,10</b>	<b>6.743,51</b>	<b>56,20</b>	<b>56,50</b>				
V	Große Trauerhalle ohne Feier	30 45 60 75	0 0 0 5	0 0 0 375						Tarif pro Fall					
	<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>375</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	<b>1.125,00</b>	<b>105,37</b>	<b>2.634,18</b>	<b>105,37</b>	<b>105,00</b>				
Benutzung max. Tage:															
VI	Leichenhalle	10	460	4.600						Tarif pro Fall					
	<b>Summe</b>	<b>460</b>	<b>4.600</b>	<b>0,80</b>	<b>1,00</b>	<b>0,90</b>	<b>4.140,00</b>	<b>31,61</b>	<b>9.693,79</b>	<b>31,61</b>	<b>32,00</b>				

Jede Trauerfeier dauert für die Hinterbliebenen max. 30 Minuten. Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten einschließlich der Vor- und Nachbereitungen variiert indes zwischen 75 und 90 Minuten. Im Fall einer Überschreitung der 30 minütigen Trauerfeier werden 1/3 der grundsätzlichen Gebühren erhoben.

Nr. gem. Satzung Abs. 2	Räumlichkeit	Dauer der Inanspruchnahme	Gebühr für eine Inanspruchnahme	Gebühr je weitere 30 Min.
1.	Leichenhalle zur Aufbewahrung von Särgen und Urnen	10 Std / 10 Tage	32,00 €	-
2.	Große Trauerhalle:			
2. a)	zur Durchführung einer Trauerfeier	90 Min.	280,00 €	93,50 €
2. b)	für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen	75 Min.	105,00 €	-
3.	Abschiedsraum zur Durchführung einer Trauerfeier	75 Min.	175,50 €	58,50 €
4.	Kleine Kapelle zur Durchführung einer Trauerfeier	90 Min.	140,50 €	47,00 €

### Entfall der Zuschläge für Samstage

Bis dato wurden für Dienstleistungen an Samstagen auf die Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten sowie auf die Bestattungsgebühren Zuschläge erhoben. Damit wurde der hohe zusätzliche Aufwand für die Organisation und Abrechnung der Rufbereitschaft abgedeckt.

Fortan gelten die Samstage als Werktage, die per Dienstplan koordiniert werden. Im Rahmen der GLAZ-Regelungen werden Mehrstunden gebildet, die kurzfristig wieder abgebaut werden. Aufgrund dieser organisatorischen Veränderung sowie im Zusammenhang mit der Neukalkulation wurde festgestellt, dass eine zusätzliche Samstagsgebühr nicht mehr notwendig ist.

Eine Ausnahme bildet jedoch weiterhin die maschinelle Grabherstellung für Säрге. Hier bleibt der Samstagszuschlag bestehen (siehe Begründung unter nachfolgendem Punkt auf S. 9).

### zu § 4 Abs. 3 Bestattungsgebühren

Die Gesamtkosten für die Bestattungsgebühren werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Grabherstellung für Säрге erfolgt durch eine vertraglich gebundene Firma. Der Preis hierfür ergibt sich aus dem wirtschaftlichsten Angebot eines Vergabeverfahrens.

Bei der Herstellung eines Urnengrabes durch die Mitarbeiter der Hansestadt Wismar erfolgt die Kostenverteilung durch die Divisionskalkulation.

Die Gebühren für die Grabherstellung beinhalten:

- das Vorbereiten und das Ausführen des Erdaushubes (Erd- und Urnengrab) einschl. Ein- und Ausbau der Verbaumaterialien
- Ausstattung der Angestellten
- Aufstellen des Streubehälters
- Schließung des Grabes, einschl. Beerdigungshügel
- Unterhaltung der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge
- Beschaffung und Unterhaltung des Grabverbaus, der Grabmatten und der sonstigen Ausstattungen

Der Auftragnehmer für die Grabherstellung von Särgen stellt weiterhin zusätzliche Kosten für die Erbringung der Bestattungsleistung an Samstagen in Rechnung. Der Aufschlag an Samstagen beträgt 25 % für die Arbeiten, die erst samstags abgeschlossen werden können. Hierbei sind auch die zusätzlichen Kosten für das Ausleihen von Arbeitsmaschine über ein Wochenende zu beachten.

### 1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre Kosten gem. Angebot externer Vergabe zzgl. Leistungserbringung durch Friedhof

1.1 Gebühr Grabherstellung für 1 Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, maschinell 440,00 €

a) Gebühr Grabherstellung Sarg an Samstagen (gerundet) 25 % Zuschlag 550,00 €

1.2 Gebühr Grabherstellung für 1 Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, manuell 860,00 €

### 2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre

Gebühr Grabherstellung Sarg manuell (1.2) 860,00 €  
Abschlag wegen geringerer Größe und Tiefe / 3,5 €

Gebühr Grabherstellung Sarg bis 6 Jahre, manuell (gerundet) 245,50 €

### 3. Herstellung / Herrichtung eines Urnengrabes – Endkostenstelle 12600/220602 Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2018–2020

Gesamtausgaben – Gruftherstellung Urne 37.855,79 €  
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung 795,07 €  
Kosten gesamt – Endkostenstelle 12600/220602 37.060,72 €  
dividiert durch: Fallzahl für Grabherstellungen 486

Gebühr Grabherstellung / Herrichtung Urne (gerundet) 76,50 €

### zu § 4 Abs. 4 Gebühren für Trägerleistungen, Kranztransporte und Trauerfeiern am Grab

Die Gesamtkosten für die Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt durch die Divisionskalkulation sowie gemäß Stundensätze nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Die Gebühren beinhalten:

- die Annahme bzw. den Transport von Särgen in die Leichenhalle oder in die Trauerhalle
- Durchsicht und Kontrolle der erforderlichen Papiere und Unterlagen
- das Tragen von Urnen bis zur Grabstätte und das Absenken der Urne in das Grab

### 1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger

#### Endkostenstelle 120800/220801 Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2018–2020

Gesamtausgaben – Trägerleistungen Sarg	2.226,43 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	<u>109,39 €</u>
Kosten gesamt – Endkostenstelle 120800/220801	2.117,04 €
dividiert durch: Fallzahl für die Trägerleistungen	54

**Gebühr Trägerleistung Sarg (gerundet) 39,00 €**

### 2. Trägerleistungen für anonyme Erdbestattungen Sarg mit vier Trägern

Trägerleistungen Sarg – ein Träger	39,00 €
multipliziert für vier Träger	4

**Gebühr Trägerleistung Sarg vier Träger 156,00 €**

### 3. Trägerleistungen für eine Urne pro Träger

#### Endkostenstelle 120800/220802 Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2018–2020

Gesamtausgaben – Trägerleistungen Urne	20.523,82 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	<u>395,17 €</u>
Kosten gesamt – Endkostenstelle 120800/220802	20.128,65 €
dividiert durch: Fallzahl für die Trägerleistungen	486

**Gebühr Trägerleistung Urne (gerundet) 41,50 €**

### 4. Durchführung einer Trauerfeier am Grab ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten je 30 Min.

Kosten gem. Stundensätze der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gem. Empfehlung der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2016/2017):

Sachbearbeiter	10 min	x	0,700 €/min	=	7,00 €
Gärtner	90 min	x	0,550 €/min	=	49,50 €

**Gebühr Durchführung einer Trauerfeier am Grab 56,50 €**

### 5. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten

Für den Transport von Kränzen und Gestecken zu einer Grabstätte wird folgende Gebühr erhoben:

Sachbearbeiter	03 min	x	0,700 €/min	=	2,10 €
Gärtner	60 min	x	0,550 €/min	=	33,00 €

**Gebühr (gerundet) 35,00 €**

## zu § 4 Abs. 5 Gebühren für Ausbettungen

Die Gesamtkosten für die Gebühren für Ausbettungsarbeiten werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst. Die Kostenverteilung erfolgt durch die Divisionskalkulation sowie gemäß Stundensätze nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

### 1. Ausbettung eines Sarges

Kosten gem. Angebot für Grabherstellung und Verwaltungsaufwand

Gebühr Grabaushub Sarg manuell	860,00 €
zuzüglich: Aufwand für zusätzl. Schutzmaßnahmen, Behältnis, Transport (50 %)	430,00 €
zuzüglich: Aufwand allg. Verwaltung	108,62 €
<b>Kosten gesamt</b>	<b>1.398,62 €</b>

**Gebühr Ausbettung eines Sarg (gerundet) 1.398,50 €**

\* Verwaltungskosten gem. KGSt – Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2016/2017)

Abt.leiter	30 min		0,954 €/min		28,62 €
Sachbearbeiter	20 min	x	0,700 €/min	=	14,00 €
Gärtner	120 min	x	0,550 €/min	=	66,00 €
					€
<b>Gebühr (gerundet)</b>					<b>108,62 €</b>

Die Gebühr für die Ausbettung eines Sarges beinhaltet:

- die Einbeziehung des Gesundheitsamtes
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal
- das Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Sichern und Heben des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar

### 2. Ausbettung einer Urne

Endkostenstelle 120900/220902 Kosten gem. Gebührenbedarfskalkulation 2018–2020

Gesamtausgaben – Ausbettungen Urne	3.965,23 €
abzüglich: Einnahmen allg. Verwaltung	165,77 €
<b>Kosten gesamt – Endkostenstelle 120900/220902</b>	<b>3.799,46 €</b>
dividiert durch: Fallzahl für die Ausbettungen	8

**Gebühr Ausbettung einer Urne (gerundet) 475,00 €**

Die Gebühr für die Ausbettung einer Urne beinhaltet:

- das manuelle Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Sichern und Heben der Urne
- die Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar

## zu § 4 Abs. 6 Gebühren für zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Die Ermittlung der Gebühren für gärtnerische Tätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gemäß Empfehlung der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2016/2017).

### 1. Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter

Entgeltgruppe		E 10	E 6	E 5	Durchschnitt
Jahreswert		68.920,61 €	48.450,47 €	42.088,64 €	
10 % Sachkosten	+	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €	
20 % Verwaltungsgemeinkosten	+	13.784,12 €	9.690,09 €	8.417,73 €	
	=	92.404,73 €/a	67.840,56 €/a	60.206,37 €/a	
Arbeitsstunden / a	/	1.615 h/a	1.615 h/a	1.615 h/a	
€ / Arbeitsstunde	=	57,22 €/h	42,01 €/h	37,28 €/h	45,50 €/h

Der zusätzliche Aufwand eines Verwaltungsmitarbeiters kostet pro angefangene Stunde 45,50 €.

### 2. Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers je angefangene Stunde

Entgeltgruppe		E 5
Jahreswert		39.552,57 €
10 % Sachkosten	+	3.955,26 €
Techn. Ausstattung	+	3.450 €
15 % Verwaltungsgemeinkosten	+	5.932,89 €
	=	52.890,71 €/a
Arbeitsstunden / a	/	1.615 h/a
	=	32,75 €/h
zzgl. 6 Min. Sachbearbeiter	+	4,55 €
<b>Summe</b>	<b>=</b>	<b>37,30 €</b>

Der Einsatz eines Landschaftsgärtners / Kraftfahrers kostet je angefangene Stunde 37,30 €.

### 3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde

Die Gebühr des technischen Aufwands für den Einsatz eines Fahrzeuges einschließlich eines Containers setzt sich aus Abschreibungen und Unterhaltungskosten zusammen.

Abschreibung jährlich	11.548,00	Absatzmulden 10 x	324,24
Kosten Unterhaltung (Statistik)	22600	Unterhaltungskosten	1.189,70
Kosten / Jahr	34148	Kosten / Jahr	1.513,94
<i>dividiert durch</i>		<i>dividiert durch</i>	
70 % der Arbeitsstunden im Jahr	1.130,50	70 % der Arbeitsstunden im Jahr	1.130,50
€/Stunde	30,21	€/Stunde	1,35
	/ 2		/ 10
<b>€/Stunde für ein Fahrzeug (gerundet)</b>	<b>15,10 €</b>	<b>+ €/Stunde für einen Container (gerundet)</b>	<b>0,15 €</b>

Je angefangene Stunde beträgt die Gebühr für den Einsatz eines Fahrzeuges mit Container 15,25 €.

#### 4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde

Die Gebühr des technischen Aufwands für den Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten wie z. B. Motorsägen, Heckenscheren, Rasenmähern, Laufsaugern, Freischneidern setzt sich aus Abschreibungen und Unterhaltungskosten zusammen.

Abschreibung jährlich	3.877,00 €
Kosten Unterhaltung (Statistik)	14.800,00 €
<b>Kosten / Jahr</b>	<b>18.677,00 €</b>
<i>dividiert durch</i>	
40 % der Arbeitsstunden im Jahr	646,00 €
<b>€/Stunde</b>	<b>28,91 €</b>
<i>(5 versch. Gerätetypen)</i>	<i>/5</i>
<b>€/Stunde für techn. Geräte (gerundet)</b>	<b>5,80 €</b>
<b>€/Min. für techn. Geräte (gerundet)</b>	<b>0,10 €</b>

Je angefangene Stunde beträgt die Gebühr für den Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten 5,80 €.

#### 5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe bis zum Ablauf der Ruhezeit pro Jahr

Bei einer vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte wird die Mindestpflege an dieser bis zum Ablauf der Ruhezeit gewährleistet. Dabei werden folgende Leistungen je nach Pflegeaufwand pro m<sup>2</sup> und pro Jahr unterschieden:

1. Erdgrabstätten pro m <sup>2</sup> – Anlegen und Pflege einer Rasenfläche pro Arbeitsgang: 3 Min. x 0,622 € Gärtner + 3 Min. x 0,10 € Technik	2,17
1 x im Monat von April – Oktober (7 Durchgänge) = jährlich:	15,19
<b>Mindestpflege einer Erdgrabstätte je m<sup>2</sup> pro Jahr gerundet:</b>	<b>15,20 €</b>
2. Urnengrabstätten pro m <sup>2</sup> – Abräumen und unkrautfrei halten pro Arbeitsgang: 15 Min. x 0,622 € Gärtner	9,33 €
1 x im Monat von April – November (8 Durchgänge) = jährlich:	74,64 €
<b>Mindestpflege einer Urnengrabstätte je m<sup>2</sup> pro Jahr gerundet:</b>	<b>74,50 €</b>

#### zu § 4 Abs. 7 Verwaltungsgebühren

Die Ermittlung der Gebühren für die Verwaltungstätigkeiten basiert auf den Stundensätzen der entsprechenden Entgeltgruppen zuzüglich eines Zuschlages für Sach- und Gemeinkosten gem. Empfehlung der KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes; Stand 2016/2017).

#### 1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument

Abt.leiter	6 min	x	0,954 €/min	=	5,72 €
Sachbearbeiter	15 min	x	0,700 €/min	=	10,50 €
<b>Summe</b>					<b>16,22 €</b>
<b>Gebühr (gerundet)</b>					<b>16,00 €</b>

## 2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden je

Abt.leiter	10 min	x	0,954 €/min	=	9,54 €
Sachbearbeiter	15 min	x	0,700 €/min	=	10,50 €
Summe					20,04 €
<b>Gebühr (gerundet)</b>					<b>20,00 €</b>

## 3. Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen, Versenden von Unterlagen je

Abt.leiter	4 min	x	0,954 €/min	=	3,81 €
Sachbearbeiter	25 min	x	0,700 €/min	=	17,50 €
Sachbearbeiter	18 min	x	0,621 €/min	=	11,18 €
Summe					32,49 €
<b>Gebühr (gerundet)</b>					<b>32,50 €</b>

## 4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung je

### a) stehendes Grabmal

Abt.leiter	10 min	x	0,954 €/min	=	9,54 €
Sachbearbeiter	30 min	x	0,700 €/min	=	21,00 €
Summe					29,54 €
<b>Gebühr (gerundet)</b>					<b>29,50 €</b>

### b) liegendes Grabmal

Abt.leiter	5 min	x	0,954 €/min	=	4,77 €
Sachbearbeiter	20 min	x	0,700 €/min	=	14,00 €
Summe					18,77 €
<b>Gebühr (gerundet)</b>					<b>19,00 €</b>

## 5. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je

Abt.leiter	60 min	x	0,954 €/min	=	57,22 €
Sachbearbeiter	20 min	x	0,700 €/min	=	14,00 €
Summe					71,22 €
<b>Gebühr (gerundet)</b>					<b>71,00 €</b>

## 6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je

Abt.leiter	3 min	x	0,954 €/min	=	2,86 €
Sachbearbeiter	25 min	x	0,700 €/min	=	17,50 €
Unterhaltung Schranke					18,31 €
Summe					38,67 €
<b>Gebühr (gerundet)</b>					<b>39,00 €</b>

## 7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

### a) pro Kalenderjahr:

Abt.leiter	5 min	x	0,954 €/min	=	4,77 €
Sachbearbeiter	30 min	x	0,700 €/min	=	21,00 €
Unterhaltung Schranke			Jahresanteil		18,31 €
Umlage Wegeinstandhaltung			Jahresanteil		32,88 €
Summe					76,96 €
<b>Gebühr (gerundet)</b>					<b>77,00 €</b>

### b) Einzelfallbezogen:

Abt.leiter	5 min	x	0,954 €/min	=	4,77 €
Sachbearbeiter	30 min	x	0,700 €/min	=	21,00 €
Unterhaltung Schranke			einmalig		1,83
Umlage Wegeinstandhaltung			einmalig		2,74
Summe					30,34 €
<b>Gebühr (gerundet)</b>					<b>30,50 €</b>

## 8. Gebühr für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde

Abt.leiter	8,5 min	x	0,954 €/min	=	8,11 €
Sachbearbeiter	60 min	x	0,621 €/min	=	37,28 €
Summe					45,39 €
			0,5 Std.	/	2
<b>Gebühr (gerundet)</b>					<b>22,75 €</b>

Je angefangene 1/2 Stunde werden 22,75 € berechnet.

## 9. Ablehnungen von Anträgen

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sind, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird, 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

## 10. Zurückweisung von Widersprüchen

Nach § 5 Abs. 3 KAG M-V beträgt die Gebühr für die Zurückweisung von Widersprüchen höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

